

HANSA-HEEMANN AG

Halstenbeker Weg 98, 25462 Rellingen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Anwendungsbereich, Form

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen („EKB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die EKB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die EKB finden insbesondere Anwendung auf Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung von Waren aller Art bzw. sonstiger Leistungen (nachstehend in ihrer Gesamtheit „Leistung“ genannt) und zwar unabhängig davon, ob der Verkäufer diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die EKB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der Leistung gültigen – jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten – Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Unsere EKB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Bedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Bedingungen des Verkäufers dessen Leistung vorbehaltlos annehmen bzw. vorbehaltlos Zahlung leisten.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen EKB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen EKB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Verträge schließen wir für uns bzw. für das in unserer Bestellung/unserem Angebot benannte Gruppenunternehmen ab, auf das jeweils diese EKB entsprechende Anwendung finden. Gruppenunternehmen sind die derzeitigen und zukünftigen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der HANSA-HEEMANN AG, Rellingen.
- 2.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

- 2.3 Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Kalendertagen zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.4 Wir sind berechtigt, Leistungen des Verkäufers aufgrund einer unverbindlichen Bestellung wie eine unbestellte Leistung zu behandeln. Unsere Bestellungen und Angebote sind jederzeit bis zum Abschluss des Vertrages widerrufbar. Eine von unserer Bestellung bzw. unserem Angebot abweichende Auftragsbestätigung des Verkäufers ist in jedem Fall rechtlich unwirksam, auch wenn wir der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich widersprechen. Erbringt der Verkäufer gleichwohl seine Leistung, so regelt sich das der Leistung zugrunde liegende Vertragsverhältnis allein nach Maßgabe unserer Bestellung bzw. unserem Angebot sowie dieser EKB.

3 Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Maßgeblich für die Einhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist ist der Eingang/die Erbringung der mangelfreien Leistung am Erfüllungsort bzw. deren Abnahme durch uns oder das von uns vertretene Gruppenunternehmen.
- 3.2 Ist für den Verkäufer erkennbar, dass ein vereinbarter Liefertermin – aus welchen Gründen auch immer – nicht eingehalten werden kann, ist er verpflichtet, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung uns dies unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit (wenn die Lieferzeit nicht in der Bestellung angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss) oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften; die Regelungen des nachstehenden Absatzes bleiben unberührt.

Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspäteten Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 3.4 Auch wenn wir eine verspätete Leistung abnehmen, bedeutet dies keinen Verzicht auf unsere vorbezeichneten Rechte.
- 3.5 Im Falle einer vorzeitig erbrachten Leistung sind wir berechtigt, die Abnahme auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zu verweigern, sofern es sich um eine Warenlieferung handelt.

4 Leistung, Lieferung, Gefährübergang und Annahmeverzug

- 4.1 Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung

durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

- 4.2 Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 4.3 Die Lieferung und Leistung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.4 Alle Leistungen, auch Teilleistungen (sofern Teilleistungen von uns genehmigt wurden), haben unter Beifügung eines Lieferscheines unter Angabe von Datum, Gegenstand der Leistung sowie unserer Bestell-/Auftragsnummer zu erfolgen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Jede Warenlieferung ist uns zudem unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzuzeigen.
- 4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 4.6 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- 4.7 Der Verkäufer verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten arbeitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Sofern er die Leistung auf unserem Werkgelände erbringt, unterwirft er sich unserer Arbeitsordnung und den entsprechenden Sicherheitsverordnungen sowie den unternehmensinternen Regelungen betreffend die Sicherheit im Zusammenhang mit der Be- und Entladung von Lastkraftfahrzeugen. Der Verkäufer haftet verschuldensabhängig für alle Schäden, die wir oder ein geschädigter Dritter infolge der Leistung oder eines Verstoßes anlässlich der Erbringung der Leistung erleiden.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist ein bindender Festpreis. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen wird. Der Festpreis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle

Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Nachforderungen aller Art sind unzulässig. Dies gilt auch für Preiserhöhungen, die der Verkäufer ggf. seinerseits gegenüber seinem Vorlieferanten hinnehmen muss.

- 5.2 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, im Falle einer Warenlieferung getrennt von ihr, unverzüglich nach Erbringung der Leistung einzureichen. In allen Unterlagen sind die Nummern des Lieferscheins sowie unsere Bestell-/Auftragsnummer anzugeben. Bei von uns genehmigten Teillieferungen ist anzugeben, welche Lieferungen noch ausstehen. Gelieferte Verpackungseinheiten sind deutlich lesbar mit der Artikelbezeichnung, Artikelnummer lt. Bestellung, Inhaltsmenge und Lieferwoche/-jahr zu versehen. Bei Ausstellung der Rechnung, auch wenn sie EUR 25,00 unterschreitet, ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.
- 5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer etwaigen Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht, so dass bei üblichem Lauf der Dinge mit Gutschrift innerhalb der Zahlungsfrist gerechnet werden kann; für Verzögerungen auf Seiten der am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 5.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen und sonstige vertrauliche Informationen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen bzw. die (ursprünglich vertraulichen) Informationen allgemein bekannt geworden sind. Dies gilt entsprechend für Stoffe, Materialien, Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 6.2 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe

der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

- 6.3 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7 Mangelhafte Leistung

- 7.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware oder sonstigen Leistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese EKB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt. Darüber hinaus sind Mehr- oder Minderlieferungen, die 3 % der vertraglich vereinbarten Mengen überschreiten, nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung zulässig.
- 7.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 7.5 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck

gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- 7.6 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in 7.5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 7.7 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung der Vergütung (insbesondere eines Kaufpreises) oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8 Lieferantenregress

- 8.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 8.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 8.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9 Produzentenhaftung

- 9.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem

Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 9.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.3 Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

10 Verjährung

- 10.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 10.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11 Verhaltenskodex

Der Verkäufer ist zur Einhaltung unseres Verhaltenskodexes verpflichtet, der insbesondere soziale Mindeststandards auch auf Seiten unserer Lieferanten sicherstellen soll. Unser Verhaltenskodex ist unter www.hansa-heemann.de/de/unternehmen/verhaltenskodex abrufbar; alternativ werden wir ihn dem Verkäufer auf dessen Verlangen jederzeit gern zur Verfügung stellen.

12 Datenschutz und Datensicherheit

Daten, die zur Abwicklung unserer Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer von Bedeutung sind, werden von uns im Wege automatisierter Datenverarbeitung im erforderlichen Umfang im Einklang mit geltendem Datenschutzrecht gespeichert und verarbeitet. Im Übrigen verweisen wir auf unsere gesonderten datenschutzrechtlichen Hinweise, die wir dem Verkäufer auf dessen Verlangen jederzeit gern zur Verfügung stellen sowie unter www.hansa-heemann.de/de/hansa-heemann/datenschutz abrufbar sind.

13 Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Die Abtretung einer Zahlungsforderung gegen uns bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern dürfen; § 354a HGB bleibt unberührt.
- 13.2 Erfüllungsort für beide Teile ist stets der Sitz des Unternehmens, an das geleistet werden soll.
- 13.3 Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Rellingen. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen EKB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers bzw. am Sitz des jeweils von uns vertretenen Gruppenunternehmens zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 13.4 Für diese EKB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Stand: Januar 2020